

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Neue Apotheker Verlagsgesellschaft mbH

1. Ausgangsbasis für die Verlagsbedingungen des D.N.A. Verlages sind die allgemeinen Anzeigenbedingungen des Österreichischen Zeitschriftenverbandes (ÖZV), sofern keine abweichende Vereinbarung in den Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich erfolgt ist.
2. Zusatzvereinbarungen zu den Vertragsbedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verlag schriftlich bestätigt wurden.
3. Mündliche Absprachen und Auskünfte, insbesondere mit den Beratern des Verlages, sind unverbindlich. Auskünfte, egal welcher Art, werden vom Verlag nur dann als verbindlich akzeptiert, wenn sie schriftlich erfolgen.
4. Mit Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber rechtswirksam bindend vollinhaltlich die Vertragsbedingungen des D.N.A. Verlages und bestätigt dies schriftlich.
5. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Anzeigentarif und die Höhe der anfallenden Abgaben (insbesondere Werbeabgabe und Mehrwertsteuer) vor Aufgabe des Inserates zu informieren.
6. Der Verlag behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen, insbesondere aber bei Zahlungsverzug oder rechtlichen Schwierigkeiten, von der Durchführung von Aufträgen zurückzutreten.
7. Der Auftraggeber garantiert dem Zeitschriftenverlag sowie dessen Leuten, dass das Inserat (einschließlich Bildern) gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag sowie dessen Leute hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erschienene Inserat (einschließlich Bilder) begründet werden, schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dies gilt insbesondere für alle Arten wettbewerbsrechtlicher Ansprüche, sei es, dass diese von Mitbewerbern des Auftraggebers oder von Mitbewerbern des Verlages geltend gemacht werden, für urheberrechtliche Ansprüche jeglicher Art, Einschaltkosten von Gegendarstellungen, deren Veröffentlichung den Verlag vom Gericht aufgetragen wurde, verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen, medienrechtliche Entschädigungen, Schadenersatzansprüche welcher Art immer und Ansprüche auf Veröffentlichungen von Urteilen oder Mitteilungen nach dem Mediengesetz. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Schad- und Klagloshaltung des Verlages sowie dessen Leuten versteht sich einschließlich aller anfallenden Verfahrenskosten. Der Verlag und seine Leute sind zu einer Prüfung des Inserates oder eines Gegendarstellungsbegehrens nicht verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen vergleichbaren Folgen, beispielsweise Mitteilungen gem. § 37 MedG. Der Verlag behält sich vor Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
8. Der Verlag ist berechtigt, jederzeit auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber Einschaltungen als „Anzeige“, „Werbung“ oder „entgeltliche Einschaltung“ zu kennzeichnen. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Kennzeichnung notwendig oder zweckmäßig ist, obliegt somit ausschließlich dem Verlag. Sollte ausnahmsweise der Verlag auf Wunsch des Auftraggebers eine solche Kennzeichnung unterlassen, haftet der Auftraggeber für jeden dem Verlag daraus erwachsenden Nachteil.
9. Bei telefonischer Auftragserteilung oder Textänderung können keine Reklamationen bezüglich Hörfehlern oder Satzfehlern anerkannt werden.
10. Telefonische Inseratenänderungen müssen nachträglich, jedoch noch vor Anzeigenschluss schriftlich bestätigt werden.
11. Für die Durchführung von Einschaltungen in bestimmten Nummern oder an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, derer ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine – bei Bezahlung des im Tarif vorgegebenen Platzierungszuschlages – von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.
12. Einschaltungsaufträge sind im Zweifelsfalle innerhalb von 12 Monaten abzuwickeln.
13. Dem Inserenten obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Der Verlag haftet für die Druckqualität nur, wenn einwandfreie Druckunterlagen bzw. Werbemittel wie Prospekte etc. beigelegt werden. Die Verwendung der Druckunterlagen erfolgt ohne Gewähr unter Beachtung der üblichen Sorgfalt. Prospektbeilagen und Druckunterlagen sind dem Verlag frei Haus zu liefern.
14. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
15. Der Verlag übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestellten Druckunterlagen.
16. Probeabzüge werden auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Bei nicht fristgerechter Rücksendung der Probeabzüge gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
17. Kosten, die durch erhebliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Ausführung sowie beigelegter Druckunterlagen entstehen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
18. Für Druckfehler, die den Sinn des Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, wird kein Ersatz geleistet.
19. Farbabweichungen gegenüber dem Original behält sich der Verlag aus drucktechnischen Gründen vor.
20. Bei Anzeigen, die nach Layout gestaltet werden, bzw. wenn vorgeschriebene Schriftgrößen eingehalten werden und die bestellte Anzeigengröße nicht ausreicht, muss die volle Abdruckhöhe bezahlt werden.
21. Eine Haftung für Schäden, die durch Nichterscheinen eines Inserates in einer bestimmten Ausgabe oder durch Druck-, Satz- und Platzierungsfehler entstehen, ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung des Verlages mit dem auf den betroffenen Teil der Auflage entfallenden anteiligen Einschaltungsentgelt absolut begrenzt.
22. Bei Verschieben aus technischen Gründen ohne vorherige Benachrichtigung des Auftraggebers kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.
23. Einschaltungsreklamationen werden nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Belegexemplars anerkannt, die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
24. Eine vorab mündlich mitgeteilte Änderung muss dem Verlag in schriftlicher Form spätestens am Anzeigenschlusstermin bestätigt werden, allenfalls der Auftrag in der ursprünglichen Form weiterhin als vertraglich vereinbarte Leistung gilt.
25. Bei Zurückziehen von Aufträgen für den Text- und/oder Anzeigenteil (soweit dies für den Verlag noch möglich ist) wird ein Betrag von 20% des Inseratenwertes als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
26. Anspruch auf Kundenrabatte besteht nur dann, wenn ein schriftlicher Anzeigenabschluss auf mehrere Schaltungen innerhalb eines Jahres vorliegt. Rückwirkende Anzeigenabschlüsse können nicht anerkannt werden. Rabattjahr ist das Kalenderjahr. Bei Zahlungsverzug und Insolvenzverfahren verfällt jeder Rabattanspruch.
27. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt. Die Reklamation muss schriftlich erfolgen.
28. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten diese auch für laufende Aufträge sofort (auch unterjährig) in Kraft.
29. Der Verlag behält sich vor Vorauszahlungen zu verlangen.
30. Die Rechnungen des Verlages sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Alle Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers und sind derart vorzunehmen, dass dem Verlag die Gutschrift des Betrages spätestens zwei Werktage nach Ende der Zahlungsfrist vorliegt.
31. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Zahlungsverzug stellt der Verlag den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten fällig. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle dem Verlag bei Verfolgung seiner Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen, Barauslagen und so weiter, aus welchem Titel auch immer, zu bezahlen. Er hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch sämtliche vorprozessuale Kosten, insbesondere des vom Verlag beauftragten Inkassobüros oder Anwaltes, voll zu ersetzen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Zinsen und Spesen und zuletzt auf die reinen Rechnungsbeträge angerechnet.
32. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wien. Wien gilt als Erfüllungsort. Über sämtlich Streitigkeiten aus den gegenständlichen Aufträgen entscheidet ausschließlich das zuständige Gericht Wien.